

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Februar 2007

Nr. 2007/255

Schliessung der Büros am 24. Dezember 2007

1. Ausgangslage

Seit der Einführung der gleitenden Arbeitszeit im Jahr 1989 sind die Büros der kantonalen Verwaltung, der Gerichte und der Anstalten am Nachmittag des Heiligabends sowie an den Werktagen zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Die ausfallende Arbeitszeit wird, verteilt auf das ganze Jahr, vorgeholt (Vorarbeitszeit). Von dieser Regelung ausgenommen sind diejenigen Ämter und den Ämtern gleichgestellte Organisationseinheiten, die den Dienst aus betrieblichen Gründen zwischen Weihnachten und Neujahr aufrecht erhalten müssen.

Der 24. Dezember (Heiligabend) fällt in diesem Jahr als letzter Werktag vor Weihnachten auf einen Montag. Ab Mittag werden die Büros der kantonalen Verwaltung, der Gerichte und der Anstalten bis und mit 2. Januar 2008 geschlossen. Bei dieser Konstellation erscheint es als angemessen, die Büros auch am Montagmorgen geschlossen zu halten, wobei die ausfallende Arbeitszeit vorzuholen ist.

2. Beschluss

Gestützt auf § 54 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (BGS 126.1) in Verbindung mit § 74 des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (BGS 126.3)

- 2.1 Die Büros der kantonalen Verwaltung, der Gerichte und der Anstalten bleiben am Montagmorgen, den 24. Dezember 2007, geschlossen.
- 2.2 Die ausfallende Arbeitszeit von 4 Stunden 16 Minuten ist im Monat Dezember 2007 vom Gleitzeitsaldo abzuziehen.
- 2.3 Diese Regelung gilt für Dienststellen mit Dienstplänen soweit sie aus betrieblichen Gründen durchführbar ist.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

2

Personalamt (5)

Departement (je 2)

Dienststellen und ihnen gleichgestellte Organisationseinheiten

Hauswarte der staatlichen Gebäude

GAVKO (15, Versand durch Personalamt)